

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/15 9ObA279/88 (9ObA280/88), 8ObA153/97a, 9ObA142/97s, 9ObA193/00y, 8ObA1/02h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.03.1989

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2 litb

Rechtssatz

Die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit dieses Kündigungsgrundes hat durch Vornahme einer Abwägung der tatbestandsmäßig bereits feststehenden beeinträchtigten Interessen des Arbeitnehmers mit den Interessen des Betriebes zu erfolgen. Soweit im hohen Maße Überstunden anfallen, ist zu untersuchen, ob ihre Verrichtung im Einzelfall den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und ob sie zumindest zum Teil vermeidbar sind.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 279/88

Entscheidungstext OGH 15.03.1989 9 ObA 279/88

Veröff: RdW 1989,199 = WBI 1989,217 = Arb 10771

- 8 ObA 153/97a

Entscheidungstext OGH 12.06.1997 8 ObA 153/97a

Auch

- 9 ObA 142/97s

Entscheidungstext OGH 05.11.1997 9 ObA 142/97s

nur: Die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit dieses Kündigungsgrundes hat durch Vornahme einer Abwägung der tatbestandsmäßig bereits feststehenden beeinträchtigten Interessen des Arbeitnehmers mit den Interessen des Betriebes zu erfolgen. (T1) Veröff: SZ 70/112

- 9 ObA 193/00y

Entscheidungstext OGH 18.10.2000 9 ObA 193/00y

Auch; nur T1

- 8 ObA 1/02h

Entscheidungstext OGH 04.07.2002 8 ObA 1/02h

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0051970

Dokumentnummer

JJR_19890315_OGH0002_009OBA00279_8800000_010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at